

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. Oktober 2011
GZ 302.252/001-5A4/11

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Mose

F.d.R.d.A.: *DH*

1 Beilage



Gleichschrift



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. Oktober 2011
GZ 302.252/001-5A4/11

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 24. August 2011, GZ BMF-111000/0003-II/3/2011, übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung, wobei der Stellungnahme eine Zusammenfassung der angesprochenen Punkte vorangestellt wird:

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Allgemeines

Die nunmehr im Entwurf vorliegende Vereinbarung sieht vor, dass die Vertragsparteien - der Bund und die Länder - „*gemeinsam eine Transparenzdatenbank einzurichten und ein Transparenzportal zu betreiben*“ und soll so gewährleisten, dass (auch) die Leistungen von Ländern und Gemeinden in die Transparenzdatenbank einbezogen werden. Damit soll die Grundlage für ein Informationsverbundsystem des Bundes, der Länder und weiterer Stellen hinsichtlich der von diesen ausbezahlten öffentlichen Mittel geschaffen werden.

Der Rechnungshof erachtet diese Zielsetzungen insofern als positiv, als die mit der Einrichtung der Transparenzdatenbank intendierte umfassende, transparente und

übersichtliche Darstellung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln die Einbeziehung von Leistungen der Länder und Gemeinden voraussetzt.

Er weist jedoch kritisch darauf hin, dass

- einige Bestimmungen des nunmehrigen Entwurfs und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) nicht deckungsgleich sind bzw. einander widersprechen, - so sind etwa die Begriffe der Leistung und der Förderung im Vereinbarungsentwurf enger gefasst als im TDBG - und die Erläuterungen diesbezüglich nichts Näheres ausführen,
- wesentliche Kritikpunkte, die bereits zum Entwurf des TDBG geäußert wurden, auch gegenüber dem nunmehrigen Vereinbarungsentwurf vorzubringen sind, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass
 - Leistungen weiterhin nicht projektbezogen erfasst werden sollen,
 - mehrfache Förderungen derselben Projekte unter denselben Gesichtspunkten daher nicht ausgeschlossen werden können, weshalb auch
 - eine gesamthafte „Steuerung“ des Förderungswesens weiterhin nicht möglich sein kann, da eine Erfassung öffentlicher Fördermittel erst nach deren Auszahlung erfolgen soll, und
 - Leistungen an Gebietskörperschaften (z.B. bei dem Bereich Sportförderung oder bei Mitteln für die Siedlungswasserwirtschaft) weiterhin nicht in die Transparenzdatenbank aufgenommen werden sollen.

Zu der im Entwurf vorgesehenen Datenerfassung ist kritisch darauf hinzuweisen,

- dass nach dem übermittelten Entwurf vorerst lediglich Leistungen aufgrund der bundesweiten Bedarfsorientierten Mindestsicherung, sowie in einer zweiten Phase Leistungen im Bereich „*Familien, Behindertensport, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sportförderung, Tourismuseinrichtungen und Tourismusförderung*“, erfasst werden sollen,
- dass - nach einer Evaluierung der Vereinbarung im vierten Jahr nach ihrem Inkrafttreten - eine vollständige Wirksamkeit der im Entwurf vorgesehenen gebietskörperschaftsübergreifenden Transparenzdatenbank durch Erfassung sämtlicher übrigen (nicht in „Stufe eins und zwei“ abgedeckten) Leistungen erst für 2017 vorgesehen sein soll,

- wobei abschließend darauf hinzuweisen ist, dass zwar eine Erfassung der Daten i.S.d. geltenden TDBG ab 2011 vorgesehen ist, eine gesamthafte Abfrage sämtlicher Daten jedoch erst ab 2017 möglich sein würde.

1.2 Transparenzdatenbankgesetz des Bundes

Am 1. Jänner 2011 ist das Transparenzdatenbankgesetz des Bundes (TDBG) in Kraft getreten. Der Rechnungshof hat in seiner Stellungnahme vom 29. September 2010 zum Entwurf dieses - in der Folge im Wesentlichen unverändert beschlossenen - Bundesgesetzes kritisch insbesondere darauf hingewiesen, dass

- auf die gemeldeten Daten nur der Leistungsempfänger selbst, nicht aber die Förderungsstellen Zugriff haben,
- keine Projektdaten (wie z.B. Beschreibung, Standort, Kosten, Angabe zu weiteren beantragten Förderungen hinsichtlich dieses Projekts) erfasst werden,
- lediglich Leistungen des Bundes, nicht aber jene der Länder und Gemeinden erfasst werden sollen, wobei für letztere erst künftig nach Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG entsprechende Regelungen gelten sollen,
- die Aufnahme der Förderungen in die Datenbank erst nach der Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt, die Datenbank daher für die Koordinierung der Förderungsstellen im Förderungsprozess nicht eingesetzt werden kann,
- Leistungen an Gebietskörperschaften entsprechend der Definition der Leistungsempfänger nicht zu erfassen sind und demnach Förderungsmittel an Gemeinden nicht enthalten sind,
- und aus diesen Gründen die für eine Förderungsdatenbank intendierten Zielsetzungen weitestgehend nicht erreicht werden können.

Da einige dieser Kritikpunkte auch im nunmehr vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt worden sind, weist der Rechnungshof weiter kritisch darauf hin, dass

- weiterhin keine Erfassung von Projektdaten (wie z.B. Beschreibung, Standort, Kosten, Angabe zu weiteren beantragten Förderungen hinsichtlich dieses Projekts) vorgesehen ist,
- die Aufnahme der Förderungen in die Datenbank erst nach der Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt, die Datenbank daher für die Koordinierung der Förderungsstellen im Förderungsprozess nicht eingesetzt werden kann, sowie



- weiterhin Leistungen an Gebietskörperschaften in der Transparenzdatenbank nicht zu erfassen sind,
- und somit wesentliche Erfordernisse der effizienten und effektiven Gestaltung einer gebietskörperschaftsübergreifenden Förderungsdatenbank weiterhin nicht erfüllt sind.

1.3 Näheres zur Gestaltung der Transparenzdatenbank gemäß dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf

1.3.1 Divergenzen zwischen dem TDBG und dem Vereinbarungsentwurf

Der Rechnungshof bemerkt positiv, dass

- der vorliegende Vereinbarungsentwurf anders als das TDBG, BGBl. I Nr. 109/2010, nicht nur den Leistungsempfänger selbst zu Abfragen berechtigt, sondern darüber hinaus Abfragenberechtigungen durch - gesetzlich zu ermächtigende - „abfrageberechtigte Stellen“ zu Überprüfungszwecken vorsieht, und seine diesbezügliche Kritik zum TDBG daher aufgegriffen wurde.

Der Rechnungshof weist jedoch kritisch darauf hin, dass zwischen dem bereits geltenden TDBG und dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf in wesentlichen Punkten inhaltliche Divergenzen bestehen. Diesbezüglich ist beispielsweise darauf hinzuweisen, dass

- die Begriffe der Leistung und der Förderung im Vereinbarungsentwurf enger gefasst sind als im TDBG, dies insbesondere deshalb, weil weder Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen noch Sachleistungen erfasst sind,
- der Vereinbarungsentwurf eine umfassende Abfrage über das Transparenzportal erst nach einem mehr als fünfjährigen Realisierungszeitraum, nämlich frühestens ab 1. Jänner 2017 vorsieht, während nach dem TDBG bereits im Jahr 2011 erbrachte Leistungen zu erfassen sind,
- Unklarheit besteht, ob und wie die Übereinstimmung zwischen den divergierenden Bestimmungen hergestellt werden soll.



1.3.2 Weitere Feststellungen zum Vereinbarungsentwurf

Der Rechnungshof weist kritisch darauf hin, dass

- Leistungen an Gebietskörperschaften - ebenso wie nach dem geltenden TDBG - nicht zu erfassen sind,
- weiterhin keine Projektdaten (wie z.B. Beschreibung, Standort, Kosten, Angabe zu weiteren beantragten Förderungen) erfasst werden sollen,
- die Aufnahme der Förderungen in die Datenbank ebenso wie nach dem TDBG erst nach der Auszahlung der Förderungsmittel erfolgen soll, weshalb die Datenbank daher für die Koordinierung der Förderungsstellen im Förderungsprozess nicht eingesetzt werden kann,
- deshalb die für ein effizientes und effektives Förderungswesen erforderlichen Zielsetzungen einer Förderungsdatenbank (siehe dazu Abschnitt 3. dieser Stellungnahme) durch die vorgeschlagene Vereinbarung nicht erreicht werden kann, und letztlich
- nicht klargestellt ist, wie sichergestellt werden soll, dass Leistungen, die in die Gesetzgebungskompetenz einer Gebietskörperschaft fallen, jedoch von einer anderen Gebietskörperschaft tatsächlich ausbezahlt werden, auch zeitgerecht und vollständig in der Transparenzdatenbank erfasst werden.

Zur Darstellung der Finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen ist abschließend festzuhalten, dass

- die Erläuterungen keine Angaben zu den mit der Errichtung einer Transparenzdatenbank i.S.d. Entwurfs verbundenen Kosten erhält,
- die „Kostentragung“ gemäß Art. 23 der Vereinbarung „im Rahmen des Finanzausgleichs“ geregelt werden soll,
- in den Erläuterungen nicht dargestellt wird, ob eine Kosten-Nutzen-Abwägung des Vorhabens erfolgt ist, bzw.
- welcher konkrete finanzielle (oder bewertbare) Nutzen für die leistenden Stellen den voraussichtlichen Kosten der Transparenzdatenbank - ausgehend von der konkret vorgeschlagenen gesetzlichen Ausgestaltung - gegenübersteht,



- die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Vereinbarung auf die beteiligten Gebietskörperschaften nicht dargestellt werden.

2. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEM VEREINBARUNGS-ENTWURF UND DEM GELTENDEN TRANSPARENZ-DATENBANKGESETZ

2.1 Allgemeines

Die Erläuterungen nehmen auf das Verhältnis zwischen dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf und dem bereits seit 1. Jänner 2011 geltenden Transparenzdatenbankgesetz des Bundes (TDBG), BGBI. I Nr. 109/2010, nicht Bezug, obwohl sich in mehreren Punkten Divergenzen ergeben. Diese betreffen insbesondere die Berechtigung zur Abfrage aus der Transparenzdatenbank, die Definition der Leistung und der Förderung sowie den Realisierungszeitraum. Im Einzelnen ist zu diesen Divergenzen wie folgt auszuführen:

2.2 Zulässigkeit von Abfragen durch abfrageberechtigte Stellen

Gemäß § 2 TDBG soll nur der Leistungsempfänger selbst zur Abfrage aus dem Transparenzportal berechtigt sein. Art. 2 Abs. 2 Z 4 des Vereinbarungsentwurfs sieht hingegen vor, dass das Transparenzportal (auch) den abfrageberechtigten Stellen zur Abfrage von Daten im Rahmen des Überprüfungszwecks dient.

Indem der Vereinbarungsentwurf nunmehr - im Gegensatz zum TDBG - die Abfrage nicht bloß durch die Leistungsempfänger selbst, sondern (auch) durch „abfrageberechtigte Stellen“ ermöglicht, soll für die Behörden die Möglichkeit geschaffen werden, Doppelförderungen und eine nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme zu überprüfen, aufzudecken und zu verhindern.

Diese Ziele könnten jedoch nur erreicht werden, wenn das TDBG des Bundes dem Vereinbarungsentwurf angepasst und ebenfalls eine Abfrage durch abfrageberechtigte Stellen vorgesehen würde.

2.3 Unterschiedliche Definition der Leistung

Art. 7 Abs. 1 des Vereinbarungsentwurfs enthält eine abschließende Definition der Leistungen im Sinne der vorliegenden Vereinbarung. Nach dieser Bestimmung sind Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung Zahlungen aus folgenden Leistungsarten:

1. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
2. Ertragssteuerliche Ersparnisse;

3. Förderungen;
4. Transferzahlungen.

§ 8 Abs. 1 des TDBG sieht hingegen vor, dass als Leistungen gelten:

1. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
2. Ertragsteuerliche Ersparnisse;
3. Förderungen;
4. Transferzahlungen;
5. Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen und
6. Sachleistungen.

Die Leistungsdefinition im Vereinbarungsentwurf erfasst im Gegensatz zu jener im TDBG weder Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen noch Sachleistungen.

Insbesondere begünstigte Haftungsentgelte und verbilligtes Fremdkapital erfüllen aus EU-Sicht einen eindeutigen Fördertatbestand mit wettbewerbsverzerrenden Wirkungen. Es handelt sich überdies um in der Praxis häufig gewährte Förderungen. Es ist daher sachlich nicht zu rechtfertigen, dass begünstigte Haftungsentgelte und verbilligtes Fremdkapital - abweichend vom TDBG - nicht vom Leistungsbegriff erfasst werden sollen.

Es kann auch nicht nachvollzogen werden, warum vom Vereinbarungsentwurf - im Gegensatz zum TDBG - Sachleistungen nicht erfasst werden. Zwar ist die in § 14 Abs. 2 TDBG vorgesehene Berechnungsweise für Kopfquoten wenig aussagekräftig (siehe dazu Pkt. 3.9 der Stellungnahme des Rechnungshofes zum Entwurf des TDBG vom 29. September 2010, GZ 302.124/001-5A4/10 - 19/SN-189/ME). Es fehlen jedoch nachvollziehbare Ausführungen, warum nunmehr für den Bereich der Länder von der Darstellung der Sachleistungen gänzlich Abstand genommen werden sollte.

Der Rechnungshof regt daher an, die Leistungsdefinition in der beabsichtigten Vereinbarung jener im TDBG anzugeleichen.

2.4 Unterschiedliche Definition der Förderung

§ 11 Abs. 1 Z 2 des TDBG zählt zu den Förderungen (auch) Einnahmenverzichte zu Lasten öffentlicher Mittel, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Trägerin von Privatrechten erbrachte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewahrt wurden.



Des Weiteren enthält das TDBG eine nicht-taxative Aufzählung von Förderungen, die gemäß § 11 Abs. 3 Z 4 auch „Leistungsabgeltungen im öffentlichen Interesse“ wie ÖPUL (Österreichisches Programm für eine umweltgerechte und den natürlichen Raum schützende Landwirtschaft) umfasst.

Im vorliegende Vereinbarungsentwurf (Art. 10) werden Förderungen als Zahlungen aus öffentlichen Mitteln definiert, die einem Leistungsempfänger für eine von diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Von dieser Definition sind keine Einnahmenverzichte erfasst. Ebenso fehlt eine beispielhafte Aufzählung von Förderungen, die „Leistungsabgeltungen im öffentlichen Interesse“ wie ÖPUL erfasst.

Die Definition der Förderungen in Art. 10 des Vereinbarungsentwurfs ist solcherart enger als jene in § 11 des TDBG, zumal sie ausschließlich direkte Förderungen in Form von Zahlungen, nicht hingegen indirekte Förderungen in Form von Einnahmenverzichten erfasst.

In den Erläuterungen wird nicht nachvollziehbar dargestellt, warum indirekte Förderungen nicht erfasst werden sollen. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass ertragssteuerliche Ersparnisse sehr wohl über das Transparenzportal abrufbar sein sollen (siehe Art. 9 des Vereinbarungsentwurfs).

Nach Ansicht des Rechnungshofes sollten auch Förderungen in Form von Einnahmenverzichten von der Transparenzdatenbank erfasst werden, zumal kein sachlicher Grund für die Differenzierung erkennbar ist. Der vorliegende Vereinbarungsentwurf sollte in diesem Sinn abgeändert werden.

2.5 Unterschiedlicher Zeitplan für die der Einrichtung der Datenbank

Das TDBG sieht vor, dass die Mitteilungen von Leistungen, die das Kalenderjahr 2011 betreffen, bis 31. Dezember 2011 zu erfolgen haben (§ 29 Abs. 3 TDBG). Bis zu diesem Zeitpunkt hat auch die Bewertung der das Jahr 2011 betreffenden Sachleistungen zu erfolgen (§ 29 Abs. 4 TDBG). Die Transparenzportalabfrage durch den Leistungsempfänger soll dann möglich sein, wenn das Bundesland seines Wohnsitzes „*sämtliche von dem auf der Art. 15a B-VG-Vereinbarung beruhenden Landesgesetz umfasste Leistungen übermittelt*“ hat.

Im Gegensatz dazu sieht der vorliegende Vereinbarungsentwurf eine stufenweise Umsetzung in drei Phasen (ein Jahr, zwei Jahre bzw. fünf Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung) vor. Erst in der für 2017 geplanten Phase 3 wird eine Ausweitung auf alle Leistungen aus öffentlichen Mitteln erfolgen und die Abfrage hinsichtlich aller ab dem



1. Jänner 2017 erbrachten Leistungen möglich sein. Zunächst könnten keine Daten über Förderungen, sondern lediglich - voraussichtlich ab 31. Dezember 2012 - Daten über die bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung abgefragt werden. Erst in der zweiten Stufe könnten Förderungen abgefragt werden, dies jedoch beschränkt auf wenige Leistungsgruppen (Familie, Sport und Tourismus). Die mit der Transparenzdatenbank und dem Transparenzportal verfolgten Ziele könnten solcherart frühestens mit Jänner 2017 - hinsichtlich aller ab diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen - erreicht werden.

Nach den Bestimmungen des TDBG wären demnach bereits im Jahr 2011 erbrachte Leistungen zu erfassen, obwohl nach den Bestimmungen des vorliegenden Vereinbarungsentwurfs eine sämtliche Sachgebiete umfassende Abfragemöglichkeit frühestens im Jänner 2017 für die ab dem 1. Jänner 2017 erbrachten Leistungen bestünde. Es kann solcherart nicht nachvollzogen werden, welchem Zweck die im TDBG vorgeschriebene vollständige Erfassung von im Jahr 2011 (und in den Folgejahren) erbrachten Leistungen dienen sollte.

Überdies steht der im Vereinbarungsentwurf vorgesehene lange Realisierungszeitraum dem Bestreben, möglichst rasch eine umfassende, transparente und übersichtliche Darstellung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu erlangen, entgegen.

3. UMSETZUNG VON EMPFEHLUNGEN ZUM FÖRDERUNGSGEWESEN

3.1 Empfehlungen des Rechnungshofes

Der Rechnungshof empfahl mehrfach die Einrichtung einer alle Gebietskörperschaften umfassenden Förderdatenbank. Diesbezüglich ist insbesondere auf die im Bericht Reihe Bund 2005/13, Seite 35ff, „Öffentliche Förderungen“ enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zum Bereich des Förderungswesens zu verweisen. Nach diesen und weiteren Empfehlungen des Rechnungshofes ist darauf hinzuweisen,

- dass eine alle Gebietskörperschaften umfassende Förderdatenbank eingerichtet werden sollte (vgl. nur bspw. Reihe Positionen 2009/1, „Verwaltungsreform II“, lfd. Nr. 227; Reihe Bund 2011/4, „Klima- und Energiefonds“, TZ 19.2, Reihe Bund 2008/4, „Frauenförderung“, TZ 13; sowie Reihe Bund 2005/9, „Erfassung forschungsrelevanter Daten (Förderungsdatenbanken)“ TZ 2);
- dass Mehrfachförderungen innerhalb einer Gebietskörperschaft und durch andere Gebietskörperschaften systematisch erhoben - und dadurch vermieden - werden sollten (vgl. hiezu TZ (11) des Berichts Reihe Bund 2005/13);



- dass Förderungen grundsätzlich auch projektbezogen erfasst werden sollten, um parallele Förderaktionen für den gleichen Gegenstand zu vermeiden, sowie
- dass bei Errichtung entsprechender Datenbanken nach einer vorangehenden Kosten-Nutzen-Untersuchung eine möglichst effiziente und kostengünstige IT-Lösung zu wählen (vgl. etwa TZ 13.4 des Berichts Reihe Bund 2008/4) wäre.

3.2 Problemanalyse in der Arbeitsgruppe zur Verwaltungsreform

Der Rechnungshof hat gemeinsam mit den Experten in der Arbeitsgruppe zur Verwaltungsreform - unter anderem - eine Problemanalyse zur Effizienz des Förderungswesens sowie die Anforderungen an eine Gebietskörperschaften übergreifende Förderungsdatenbank vorgelegt. Die Eckpunkte dieser Problemanalyse lauten wie folgt:

- (1) Institutionelle Vielfalt und Unüberschaubarkeit der Förderungslandschaft (betrifft Anzahl von Förderungsstellen; Vielzahl von Förderungsrichtlinien; überschneidende Förderungsbereiche innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften; Intransparenz des Förderungssystems)
- (2) Ausrichtung und Steuerung (betrifft fehlende Gesamtstrategie für das Förderungswesen; keine Gesamtanalyse des Förderungssystems; fehlende konkrete Vorgaben und quantifizierte Förderungsziele; fehlende Förderungsschwerpunkte; Inputbetrachtung (bereitgestellte Förderungsmittel) statt Wirkungsorientierung (ausgelöste Effekte))
- (3) Koordinierung und Abstimmung der Förderungen (betrifft mangelnde Abstimmung von Förderungszielen, Förderungsschwerpunkten und Einzelförderungsmaßnahmen innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften; fehlender Gesamtüberblick über die für einen Aufgabenbereich, für ein Projekt oder an einen Förderungsempfänger insgesamt gewährten öffentlichen Mittel; Scheitern einer gebietskörperschaftsübergreifenden Datenbanklösung)
- (4) Förderungsentscheidung (betrifft fehlende Grundlagen für die Förderungsentscheidung (z.B. unzureichende Projektbeschreibung, unklare Gesamtfinanzierung, fehlender Überblick über Gesamtgebarung); fehlende Bedarfsprüfung, mangelnde Bedarfsorientierung und unzureichende Eigenleistungen; fehlende Beurteilungskriterien, mangelnde Transparenz und Dokumentation der Förderungsentscheidung)
- (5) Förderungsverfahren und Förderungsverträge (betrifft Optimierungsmöglichkeiten bei Verfahrensabläufen; Gestaltung von Förderungsverträgen (z.B. hinsichtlich der Zweckwidmung))



- (6) Kontrolle und Evaluierung (betrifft Kontrolle der Endabrechnung und der Aufgaben; Evaluierung der Wirkungen von Förderungen)
- (7) Verwaltungsaufwand (betrifft Transaktionskosten der öffentlichen Hand und beim Förderungswerber; Missverhältnis zwischen Förderungseffekt und Informations- und Verwaltungsaufwand; fehlendes Benchmarking zum Administrativaufwand)

Diese Dokumente sind im Volltext auf der Website des Rechnungshofes unter dem Link <http://www.rechnungshof.gv.at/aktuelles/ansicht/detail/effizientes-foerderungswesen.html> abrufbar.

3.3 Konkrete Anforderungen an eine Förderungsdatenbank

Eine vom Rechnungshof vorgeschlagene Förderungsdatenbank sollte daher insbesondere

- im Einzelfall eine Abstimmung zwischen den Förderungsstellen ermöglichen und Doppelförderungen vermeiden,
- eine verbesserte Datenlage für die Steuerung und gebietskörperschaftenübergreifende Abstimmung von Förderungsprogrammen sicherstellen,
- die Beurteilungsmöglichkeit von Wirkungen der Förderungsmaßnahmen verbessern (siehe dazu insbesondere den Bericht zur Erfassung forschungsrelevanter Daten - Förderungsdatenbanken, Reihe Bund 2005/9, TZ 5.2 und Abs. 1 und 2 der Schlussbemerkungen in TZ 21).

3.4 Zielerreichung durch den konkreten Vereinbarungsentwurf

Der Rechnungshof begrüßt die mit dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf verfolgte Zielsetzung, die Leistungen von Ländern und Gemeinden in die Transparenzdatenbank einzubeziehen, und die Grundlage für ein Informationsverbundsystem des Bundes, der Länder und der leistenden Stellen zu schaffen. Dadurch wird die Grundlage für die vom Rechnungshof empfohlene gebietskörperschaftsübergreifende Datenbank geschaffen.

Der Problemanalyse der Expertengruppe und den unter c. dargestellten Anforderungen wird jedoch insofern nicht entsprochen, als keine Daten von geförderten Projekten erfasst werden. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass auch die Erfassung von Projektdaten (siehe Punkt 3. und 4. der Problemanalyse) eine wesentliche Grundlage für die Förderungsentscheidung darstellen sollte. Gemäß Art. 16 des Entwurfs soll die Meldung einer leistenden Stelle an die BRZ GmbH (insbesondere) eine Bezeichnung des Leistungsempfängers (bei natürlichen Personen unter Verwendung der vbPK), den Betrag



der Leistung, die Rechtsgrundlage, den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung ausgezahlt wird, und weitere Daten enthalten. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass projektbezogene Daten wie z.B. Beschreibung, Standort, Kosten, Angabe zu weiteren für dieses Projekt beantragten Förderungen in dieser Meldung enthalten sind.

Ebenso ist festzuhalten, dass Leistungen an Gebietskörperschaften - entsprechend der Definition der Leistungsempfänger in Art. 6 Abs. 2 des Entwurfs - nicht zu erfassen sind. Da demnach auch an Gemeinden ausbezahlte Förderungsmittel nicht enthalten sind, wird nach Ansicht des Rechnungshofes die Aussagekraft sachbezogener oder regionaler Auswertungen (z.B. bei der Sportförderung oder bei Mitteln für die Siedlungswasserwirtschaft) eingeschränkt.

Die Problemanalyse der Expertengruppe hält fest, dass für ein effizientes Förderungswesen ein Gesamtüberblick über die für einen Aufgabenbereich, für ein Projekt oder einen Förderungsempfänger insgesamt gewährten öffentlichen Mittel erforderlich ist, um Förderungsziele und Förderungsschwerpunkte innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften abzustimmen (siehe Pkt. 3 der Problemanalyse).

Nach dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf sind indirekte Förderungen in Form von Einnahmenverzichten aus der Definition des Leistungsbegriffs ausgenommen und daher weder mitzuteilen und in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten. Dasselbe gilt aufgrund des im Vergleich zum TDBG engeren Leistungsbegriff auch für Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen sowie für Sachleistungen. Auf Grundlage des vorliegenden Vereinbarungsentwurfs ist ein Gesamtüberblick über die in einem bestimmten Aufgabengebiet eingesetzten öffentlichen Mittel demnach nicht gewährleistet.

Überdies werden die - gemäß den Erläuterungen zu Art. 8 des Vereinbarungsentwurfs - auf dem Lohnzettel (des Vorjahres) beruhenden Einkommensdaten in vielen Fällen nicht aktuell genug sei, um eine Förderwürdigkeit zu belegen, wenn um eine Förderung oder Transferleistung angesucht wird. Auch der in Art. 9 vorgesehene Ausweis ertragssteuerlichen Ersparnisse (z.B. Steuerbefreiungen oder die begünstigte Besteuerung bestimmter Einnahmen) wird in der Regel nicht ausreichen, um das Vorliegen von Doppelförderungen zu beurteilen, zumal die Arbeitnehmerveranlagung fünf Jahre rückwirkend beantragt werden kann.

Da als Leistungsempfänger gemäß Art. 6 des Entwurfs (natürliche und juristische) Personen gelten, sobald sie eine Leistung erhalten haben, und eine Aufnahme der Förderungen in die Datenbank erst nach der Auszahlung der Förderungsmittel erfolgen soll, kann die Datenbank nach Ansicht des Rechnungshofes weder für eine Koordinierung der Förderungsstellen im Förderungsprozess noch für eine Nutzung im Förderungsworkflow eingesetzt werden.

Auch aus diesen Gründen wird die Zielsetzung, nämlich ein Gesamtüberblick über die eingesetzten öffentlichen Mittel im Zeitpunkt der Förderentscheidung, nicht erreicht.

Die mit der Transparenzdatenbank verfolgten Ziele - wie z.B. Analyse von Leistungen und vorhandenen Doppelförderungen - können mit dem vorliegenden Entwurf demnach nur unvollständig umgesetzt werden.

Der Rechnungshof weist auch an dieser Stelle darauf hin, dass in den Erläuterungen nicht dargestellt wird, welcher konkrete finanzielle (oder bewertbare) Nutzen für die leistenden Stellen den voraussichtlichen Kosten der Transparenzdatenbank - ausgehend von der konkret vorgeschlagenen gesetzlichen Ausgestaltung - gegenübersteht. Die empfohlene Kosten-Nutzen-Untersuchung kann den Erläuterungen demnach nicht entnommen werden.

4. ZU EINZELNEN PUNKTEN DER VORGESCHLAGENEN REGELUNGEN

4.1 Zu Art. 1 - Grundsätze

Gemäß Z 1 des Vereinbarungsentwurfs stellen die Parteien *im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungskompetenz* sicher, dass die zur Erreichung der in Art. 3 genannten Zwecke erforderlichen Daten in der vorgesehenen einheitlichen Kategorisierung zur Verfügung gestellt werden. Damit wird ausschließlich auf die Kompetenz zur Erlassung der diesbezüglichen gesetzlichen Anordnungen abgestellt. Es bleibt hingegen unklar, wie der zur Gesetzgebung zuständige Rechtsträger sicherstellen soll, dass Leistungen, die zwar in seine Gesetzgebungskompetenz fallen, jedoch von anderen Rechtsträgern erbracht werden, auch tatsächlich zeitgerecht und vollständig in der Transparenzdatenbank erfasst werden. Dies betrifft z.B. die in den Erläuterungen angeführte Zahlung einer Gemeinde anlässlich der Geburt eines Kindes, deren Erfassung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG vom Bund als zuständigem Materiengesetzgeber sicherzustellen wäre. Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre in der Vereinbarung selbst oder in den Erläuterungen klarzustellen, wie in solchen Fällen die Vollständigkeit der bereitgestellten Daten gewährleistet bzw. überprüft werden kann.

4.2 Zu Art. 2 - Transparenzdatenbank und Transparenzportal

Die Transparenzdatenbank soll der Datenverwendung und das Transparenzportal der Abfrage und Darstellung der Daten dienen. Als Datenquellen dienen die bestehenden Datenbanken des BMF, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und des AMS. Darüber hinaus können jene Daten abgefragt werden, die in der Transparenzdatenbank selbst verarbeitet werden.



Die abschließende Nennung von Datenquellen sollte zugunsten einer offenen Formulierung abgeändert werden, weil sich die Bereitstellung auch über andere Datenbanken als effizient erweisen könnte (z.B. Datenbanken anderer Ministerien oder Förderdatenbanken der Länder) und daher nicht ausgeschlossen werden sollte.

4.3 Zu Art. 3 des Entwurfs - Zwecke

Die Transparenzdatenbank dient gemäß Abs. 1 Informations-, Nachweis-, Steuerungs- und Überprüfungszwecken. Es sollte bei der Formulierung berücksichtigt werden, dass sich der Nachweiszweck auch auf potentielle Leistungsempfänger bezieht, die noch keine Leistung bezogen haben, und zwar zum Nachweis des (bisherigen) Nichtbezugs von Leistungen (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 18 Abs. 3 des Vereinbarungsentwurfs).

Gemäß Abs. 2 stellen die Parteien einander zu Steuerungszwecken lediglich aggregierte und nicht personenbezogene Daten zur Verfügung. Anzumerken ist diesbezüglich jedoch, dass nicht nur die Kontrolle (Überprüfungszweck), sondern auch die Steuerung und Abstimmung von Einzelförderungen personenbezogene Daten erfordern würde.

4.4 Zu Art. 5 - Leistende Stellen und abfrageberechtigte Stellen

Eine leistende Stelle ist gemäß Art. 5 Abs. 2 des Vereinbarungsentwurfs nur dann abfrageberechtigt, wenn sie durch Gesetz zur Verwendung von Daten über das Transparenzportal ermächtigt wird. Nach den Erläuterungen zu Art. 5 des Vereinbarungsentwurfs obliegt die Abwägung, inwieweit der Datenzugriff durch eine bestimmte Einrichtung für die Erreichung eines der in Art. 3 genannten Zwecke geeignet erforderlich und zweckmäßig ist, dem Gesetzgeber (gemeint offenbar: dem Materiengesetzgeber), der die Zugriffsermächtigung einräumt. Damit wird den Parteien der Vereinbarung ein weiter Spielraum eingeräumt. Es erscheint nicht gesichert, dass den leistenden Stellen in allen Fällen auch eine entsprechende Abfrageberechtigung zukommt. Zur Vermeidung dieser Problematik sollte die Festlegung der abfrageberechtigten Stellen nicht in das Ermessen des jeweiligen Materiengesetzgebers gestellt werden.

4.5 Zu Art. 6 - Leistungsempfänger

In Abs. 1 dieser Bestimmung sollte ausdrücklich auf den in Art. 7 Abs. 1 definierten Begriff der Leistung Bezug genommen werden. Die Bestimmung sollte demnach lauten: „Leistungsempfänger (...) ist, wer eine Leistung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 erhalten hat.“

Abs. 2 dieser Bestimmung sieht - ebenso wie nach dem Transparenzdatenbankgesetz - TDBG - vor, dass Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände nicht als Leistungsempfänger gelten, so dass Leistungen an den Bund, die Länder und die Ge-

meinden (einschließlich Gemeindeverbände) nicht erfasst werden. Demnach würden bspw. Bundesförderungen an Gemeinden (Sportförderung, Mittel für die Siedlungs- wasserwirtschaft), die keine Transfers nach Finanzausgleichsgesetz - FAG darstellen, nicht in die Datenbank aufgenommen und wären auch in den Auswertungen nicht enthalten. Dies stünde insgesamt einer umfassenden Aussagekraft dieser Auswertungen entgegen. Das steuerungsrelevante Problem des „grauen Finanzausgleichs“ würde damit ausgeblendet.

Überdies werden im Bereich der EU-Programme (z.B. ländliche Entwicklung, Schwerpunkt LEADER) Förderungen für Gemeindeprojekte oder für Naturschutzprojekte der Länder gewährt. Gefördert werden dabei auch Gesellschaften, die ganz oder teilweise im Eigen- tum von Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen. Die betreffenden Förde- rungen würden - ohne erkennbaren sachlichen Grund für die Differenzierung - nur insoweit in der Transparenzdatenbank aufscheinen, als sie Rechtsträgern gewährt werden, die keine Gebietskörperschaften sind.

Aus den genannten Gründen wäre einer Bestimmung, wonach bestimmte Geldströme aus dem Finanzausgleich und taxativ genannte weitere Zahlungen an Gebietskörperschaften nicht als Leistungen (im Sinne von Art. 7 des Vereinbarungsentwurfs) gelten, gegenüber der vorgesehenen generellen Ausnahmebestimmung für Gebietskörperschaften als Leistungsempfänger der Vorzug zu geben.

4.6 Zu Art. 12 - Leistungskategorisierung

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Parteien der Art. 15a-Vereinbarung eine ein- heitliche Kategorisierung ihrer Leistungsangebote erstellen. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass diese Verpflichtung einen wesentlichen Kernpunkt darstellt, weil ohne diesen Katalog weder ein Vergleich der Leistungen noch eine zielgerichtete Abfrage zur Überprüfung möglich sind. Eine effektive Umsetzung der Transparenzdatenbank wird daher erst gewährleistet, wenn dieser Katalog existiert. Der Rechnungshof empfiehlt daher den Ländern und dem Bund, die Kategorisierung mit Nachdruck zu betreiben.

4.7 Zu Art. 15 - Datenquellen

Nach Abs. 6 dieser Bestimmung „verpflichten die Parteien die BRZ GmbH, die gespeicher- ten Daten zu löschen, wenn sie von der leistenden Stelle dazu aufgefordert wird“. Die BRZ GmbH ist jedoch nicht Vertragspartner des vorliegenden Entwurfs. Diese Verpflich- tung der BRZ GmbH müsste daher in einem (Bundes-)Gesetz oder einer vertraglichen Vereinbarung mit der BRZ GmbH (Service Level Agreement) festgelegt werden. Des Weiteren sollte die leistende Stelle dazu verpflichtet werden, Gründe für die Aufforderung zur Löschung zu nennen, zumal die Löschung zur Folge hat, dass die betroffenen Daten den übrigen Abfrageberechtigten nicht mehr zur Verfügung stehen.



4.8 Zu Art. 16 - Inhalt der Mitteilungen

Der Rechnungshof bemerkt positiv, dass in der Transparenzdatenbank und damit auch von den leistenden Stellen und in deren Datenbanken/Registern das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) zur Identifikation der als Leistungsempfänger erfassten natürlichen Personen zu verwenden ist (Art. 16 des Vereinbarungsentwurfs). Bei nicht natürlichen Personen verlangt der Entwurf zusätzlich zur Anführung der Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, etc. die Kennziffer des Unternehmensregisters. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Schreibweisen von Namen und Adressen gewährleistet, da bei der Erzeugung des bPK ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister bzw. dem Ergänzungsregister für natürliche Personen bzw. dem Unternehmensregister erfolgt (siehe das E-Government-Gesetz - E-GovG).

4.9 Zu Art. 18 - Transparenzportalabfrage

Die Nutzung des Transparenzportals soll ausschließlich elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten Signatur mittels Bürgerkarte oder Handy-Signatur erfolgen. Nur für die ersten fünf Abfragen soll der Einstieg mittels der für das FinanzOnline-Verfahren ausgestellten Zugangskennung möglich sein.

Da die Bürgerkartenfunktion von den Bürgern nur eingeschränkt genutzt wird bzw. mangels technischer Voraussetzungen beim einzelnen Bürger benutzbar ist, erscheint fraglich, ob tatsächlich Leistungsabfragen durch die Leistungsempfänger erfolgen werden. Der Rechnungshof empfiehlt, zumindest für einen Übergangszeitraum alternative Möglichkeiten des Zugangs - etwa mittels Link von FinanzOnline aus - vorzusehen.

Die Rechnungshof weist darauf hin, dass diese hohe technische Zugangshürde als eine der Hauptursachen für die geringe Nutzung des Pensionskontos in Österreich (siehe den Bericht des Rechnungshofes „Einführung des Pensionskontos“, Reihe Bund 2011/8, TZ 14.2) und auch in Deutschland (Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, S. 140, TZ 16.2) festgestellt wurde.

Des Weiteren fehlt eine ausdrückliche Regelung, wie Personen ohne Zugang zu EDV oder Internet einen Datenauszug erhalten können. Gemäß Art. 18 Abs. 5 des Vereinbarungsentwurfs soll nämlich selbst das Vertretungsrecht eines Anwalts oder Notars nicht zum Erhalt der Leseberechtigung für die Daten des Vollmachtgebers ausreichen. Dieser Mangel wird sich besonders bei den oftmals auf Sozialleistungen angewiesenen Personen mit Migrationshintergrund oder älteren Personen bemerkbar machen.

Gemäß Art. 18 Abs. 6 des Vereinbarungsentwurfs hat auch die abfrageberechtigte Stelle die betreffende Person eindeutig elektronisch zu identifizieren. Dies kann jedoch nicht über die Bürgerkarte des - nicht anwesenden - betroffenen Leistungsempfängers erfolgen.

Es sollte klargestellt werden, dass diese Identifikation über das der abfrageberechtigten Stelle bekannte bereichsspezifische Personenkennzeichen zu erfolgen hat.

Unklar bleibt, welchen zeitlichen Rahmen die Abfrage umfasst. Dabei müsste je nach Art der empfangenen Leistung differenziert werden. Beispielsweise müsste das Einkommen auf das letzte (allenfalls auch mehrere) Jahre eingeschränkt werden. Dagegen könnten Förderungen für spezielle Gegebenheiten zeitlich uneingeschränkt gespeichert und abgerufen werden. Es empfiehlt sich daher, die zeitliche Komponente unter Berücksichtigung des Zwecks der Abfragen genauer zu untersuchen und diesbezügliche Regelungen in die Vereinbarung aufzunehmen.

4.10 Zu Art. 19 - Auszug aus der Transparenzportalabfrage

Nach Art. 19 des Vereinbarungsentwurfs und den diesbezüglichen Erläuterungen dient der Auszug aus der Transparenzdatenbank, der vom Leistungsempfänger erstellt werden kann, als Nachweis des Erhalts oder Nichterhalts einer bestimmten Leistung, dies insbesondere vor Behörden. Es bleibt jedoch unklar, ob der Nachweis auch weiterhin in anderer Weise erbracht werden kann, d.h. ob die leistende Stelle auch zur Ausstellung von Amtsbestätigungen etc. zuständig ist. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass der Auszug aus der Transparenzdatenbank den Besitz einer Bürgerkarte voraussetzt. Es wäre auch zu prüfen, ob nicht auch der Stelle, welcher der Nachweis vorzulegen ist, selbst eine Abfrageberechtigung eingeräumt werden sollte.

4.11 Zu Art. 20 - Auswertungen

Diese Bestimmung sieht vor, dass eine Landesregierung Aufträge zu Auswertungen gegen Kostenersatz an die BRZ GmbH erteilen kann. Nach Ansicht des Rechnungshofes fehlt es an einem ausreichenden Anreiz für die Länder, solche - kostenpflichtigen - Auswertungen zu Zwecken einer Gebietskörperschaften übergreifenden Verwaltungsreform einzusetzen.

Nach den Erläuterungen sollen sich Gemeinden, die Auswertungen benötigen, an die Bundes- oder Landesregierung wenden. Im Vereinbarungsentwurf finden sich jedoch keine Regelungen über die dabei einzuhaltende Vorgangsweise.

Da der Begriff „Abschluss der Auswertung“ nicht näher definiert wird, bleibt überdies unklar, wann die Daten zu löschen sind.

4.12 Zu Art. 21 - Datenklärungsstelle

Diese Bestimmung regelt in Abs. 2, wie der betroffene Leistungsempfänger die Richtigstellung der gespeicherten Daten erwirken kann. Es fehlt jedoch eine ausdrückliche



Regelung, wie mit diesbezüglichen Anbringen zu verfahren ist, die nicht an die Datenklärungsstelle, sondern an die leistende Stelle gerichtet werden.

Hinsichtlich allgemeiner Anfragen und Anbringen zur Auslegung der Vereinbarung sieht Abs. 1 eine Erledigung durch die Datenklärungsstelle vor. Die Erläuterungen führen aus, dass damit eine einheitliche Rechtsanwendung erreicht werden soll. Um diese einheitliche Rechtsanwendung zu erreichen, müsste die Erledigung bzw. Auslegung der Datenklärungsstelle für die Parteien der Vereinbarung verbindlich sein. Diesbezüglich fehlt jedoch eine entsprechende Anordnung im Vereinbarungsentwurf.

4.13 Zu Art. 24 - Umsetzungszeitpunkt

Die Erläuterungen enthalten Ausführungen zu einem im Entwurf nicht enthaltenen Abs. 6, der für langfristige, bereits laufende Verträge Ausnahmen von der Datenübermittlung vorsehen würde. Eine derartige Ausnahmebestimmung hätte zur Folge, dass die Vollständigkeit der abgefragten Daten nicht gewährleistet ist, und ist daher abzulehnen. Die - offenbar irrtümlich - in die Erläuterungen aufgenommenen diesbezüglichen Ausführungen wären zu streichen.

4.14 Zu Art. 27 - Kündigung

Nach dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von jeder Partei zum Jahresende mit einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass ein Ausscheiden einer Partei (eines Landes) zur Unvollständigkeit der Transparenzdatenbank führt und die Anwendbarkeit der gesamten Vereinbarung in Frage stellt. Die Kündigungsmöglichkeit sollte daher auf im Einzelnen aufgezählte, besonders berücksichtigungswürdige Gründe eingeschränkt werden.

5. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN UND ZUR KOSTENTRAGUNG

5.1 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen enthalten keinerlei Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Vereinbarung.

In die Erläuterungen wären Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Beteiligung der Bundesländer an der Transparenzdatenbank, und zwar hinsichtlich der Investitionen und des laufenden Betriebes, aufzunehmen gewesen. Insbesondere wäre darzustellen gewesen, welche (zusätzlichen) Kosten durch die technische Einbeziehung der Daten von Ländern und Gemeinden in die Transparenzdatenbank zu erwarten sind (Schnittstellen, Betrieb, Wartung). Überdies wäre eine Darstellung der Kosten, die bei den Gebietskörper-

schaften im Zuge der Kategorisierung der zu erfassenden Leistungen anfallen werden, erforderlich gewesen.

Insgesamt bestehen gegen den gegenständlichen Entwurf aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle erhebliche Bedenken, zumal in den Erläuterungen weder Kosten- noch Nutzenberechnungen angestellt werden.

Anzumerken ist des Weiteren, dass die divergierenden Regelungen im TDBG und im vorliegenden Vereinbarungsentwurf zu Mehrkosten bei der Datenerfassung führen können, die bei Erlassung inhaltlich übereinstimmender Vorschriften vermeidbar wären. Dies betrifft insbesondere den unterschiedlichen Leistungs- und Förderungsbegriff sowie die unterschiedlichen Zeitpläne zur Realisierung der Transparenzdatenbank. Letztere könnten dazu führen, dass im Bundesbereich ab dem Jahr 2011 erbrachte Leistungen erfasst werden, obwohl nach der vorgeschlagenen Vereinbarung eine umfassende Abfragemöglichkeit über das Transparenzportal frühestens ab dem 1. Jänner 2017 bestehen wird.

Die Erläuterungen entsprechen nicht § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBI. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

5.2 Zur Kostentragung

Art. 23 des Vereinbarungsentwurfs verschiebt die Regelung der Kostentragung auf den Finanzausgleich. Damit ist die notwendige Transparenz hinsichtlich der Kostentragung nicht gewährleistet.

Selbst wenn die Regelung der (endgültigen) Kostentragung dem Finanzausgleich vorbehalten bleiben soll, wäre in der Vereinbarung zumindest zu regeln, welcher Rechtsträger welche Kosten des Vorhabens vorläufig - bis zur endgültigen Klärung der Finanzierungsfrage - zu bestreiten hat, damit keine Verzögerung des Projektes wegen mangelnder Klärung der Kostentragung eintritt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: